

Richtlinien / Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Visselhövede

§ 1

Name und Wirkungsbereich

(1) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Visselhövede wird als selbständige Interessenvertretung der in der Stadt Visselhövede lebenden älteren Menschen ein Seniorenbeirat gebildet, der den Namen „**Seniorenbeirat der Stadt Visselhövede**“ führt.

(2) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Visselhövede.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Stadtrat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere die

- Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die Altenhilfe betreiben
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
- Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie die Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde
- Mitwirkung in den Ausschüssen des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 6
- Mitwirkung im Präventionsrat, sowie im EU-Leader Projekt Hohe Heide

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von geselligen Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Arbeit der Vereine, Verbände und Seniorengruppen bei deren Aktivitäten.

(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden, er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Stadt Visselhövede unterstützt.

(4) Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Stadt Visselhövede im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Seniorenvertretern, die von den Ortsräten bzw. Ortsvorsteher/innen, aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, durch die Kirchen sowie die übrigen Institutionen, Vereine und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren, benannt werden. Darüber hinaus können sich auch in der Seniorenarbeit erfahrene Einzelpersonen benennen.

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Visselhövede, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und kein kommunales Amt wahrnehmen.

(3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachbenennung nicht erforderlich, sollte aber gemäß Abs. 1 erfolgen.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, aber spätestens einen Monat nach der Benennung stattfinden soll.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat entstanden sind, erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:

- eine/n Vorsitzende/n,
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen
- eine/n Kassenwart/in
- eine/n Schriftführer/in

die den Vorstand bilden.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind

- (3) Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich monatlich statt, zu der die/der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einlädt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

- (4) Der Vorstand tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe in Absprache den Stellvertreter/innen.

- (6) Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen des Rates bestimmt sich nach den Vorschlägen des Seniorenbeirates, sowie den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und den Beschlüssen des Rates.

- (7) Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

- (8) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 7

Beiratssitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

- (2) Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Verwaltung erhält die Tagesordnung zur Kenntnis und ist im Bedarfsfall einzuladen.

(3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

(5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 8

Auflösung des Seniorenbeirates

Die Auflösung des Seniorenbeirates erfolgt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung und ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Bei Auflösung des Seniorenbeirates fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Visselhövede, die es unmittelbar und ausschließlich für die Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Zustimmung durch den Rat der Stadt Visselhövede in Kraft.

Visselhövede, den 20.12.2023

gez. *Helmut Sündermann*

.....
Helmut Sündermann
(Vorsitzender)

gez. *Klaus-Dieter Burmester*

.....
Klaus-Dieter Burmester
(stellv. Vorsitzender)

gez. *Annette Schwab*

.....
Annette Schwab
(stellv. Vorsitzende)

Der Rat der Stadt Visselhövede hat den vorstehenden Richtlinien durch Beschluss vom 25.06.2024 zugestimmt.

Visselhövede, den 25.06.2024

gez. *André Lüdemann*

.....
André Lüdemann
(Bürgermeister)